



SATZUNG

des

**Turn- und Sportvereins
1863 Hackenheim
e.V.**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Einnahmen des Vereins
- § 5 Ausgaben und Haushaltsplan
- § 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Rechtsmittel
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstands
- § 13 Öffentliche Veranstaltungen
- § 14 Abteilungen
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01. Februar 1947 in Hackenheim wieder gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1863 Hackenheim e.V.“, abgekürzt: TuS Hackenheim. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der TuS Hackenheim hat seinen Sitz in Hackenheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck ist insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Geschenke.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
6. Die Aufwandsentschädigungen sind entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zu gestalten. In welchem Umfange und welche Aufwendungen im Einzelfall ersetzt werden, bestimmt der Vorstand. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dies dem Antragsteller mit.
2. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als für sich verbindlich an, denen der Verein angehört.
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4 Einnahmen des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen,
 - c) Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen,
 - d) freiwilligen Spenden,
 - e) sonstigen Einnahmen.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins: DE30ZZZ00000432146 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich oder halbjährlich zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zur Jahresmitte eingezogen.

§ 5 Ausgaben und Haushaltsplanung

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Aufwendungen für Aufgaben im Sinne von § 1 dieser Satzung
- b) Verwaltungsaufwendungen
- c) sonstigen Zahlungsverpflichtungen.

Für jedes Geschäftsjahr ist über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ein Haushaltsplan aufzustellen.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. In Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Dies gilt insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende sonstigen Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) angemessene Geldstrafe.
3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein (§ 2), gegen den Vereinsausschluss (§ 6 1.) und die Geldstrafe (§ 6 Abs. 2c) ist der Einspruch zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer sind Mitglieder vom 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr innerhalb der ersten vier Monate statt.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach sowie zusätzlich durch Aushang im Schaukasten oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
2. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstands
 - d) Wahlen soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 1/4 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung der

außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines einzelnen anwesenden Mitglieds ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
6. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Ist weniger als die Hälfte des Vorstandes noch im Amt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und neue Vorstandsmitglieder für den Restzeitraum der Amtszeit zu wählen.
9. Ist der Vorsitzende des Vereins neu zu wählen, übernimmt ein anwesendes Mitglied die Leitung der Wahl. Nach der Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt dieser wieder die weitere Versammlungsleitung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer und
- bis zu sechs Beisitzern

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt
In den Mitgliederversammlungen werden hierfür in jedem Jahr Wahlen durchgeführt, und zwar:

- a) in geraden Jahren:
Vorsitzender, stellvertretender Schatzmeister, Schriftführer und drei Beisitzer
- b) in ungeraden Jahren:
stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, stellvertretender Schriftführer
und drei Beisitzer

Ziel dieses Wahlmodus ist es, den Verein bei Rücktritten eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder handlungsfähig zu halten

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Verein kann den Vorstandsmitgliedern, soweit sie nicht arbeitsvertraglich

geregelte Pflichten im Verein erfüllen und dafür ein Arbeitsentgelt erhalten, eine Entschädigung zahlen.

5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von der Mehrheit des Vorstands verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Aufgaben des Vorstands sind vornehmlich:

- a) Wahrung, Entwicklung und Umsetzung der Vereinsziele
- b) Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Regelung des laufenden Geschäftsbetriebs und der Verwaltung im Sinne der Geschäftsordnung
- d) Koordination zwischen den Abteilungen, Behandlung von Anträgen, Verfolgung des Haushaltsplans und Vorbereiten der Mitgliederversammlung
- e) Organisation von Veranstaltungen und des Wirtschaftsbetriebes
- f) Verwaltung der Vereisanlagen

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Der Stellvertreter wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder auf dessen ausdrücklichen Auftrag hin tätig.

Beide Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis unter Beachtung der vorstehenden Verhinderungsregelung.

Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden gilt lediglich im Innenverhältnis.

3. Für Verträge oder Verfügungen über Grundstücke bzw. Grundstücke betreffend von mehr als 10.000 Euro pro Wirtschaftsjahr sowie zu Kreditaufnahmen über 15.000 Euro und Aktionen außerhalb des Haushaltsplans benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis..

4. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands ein und leitet diese. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokoll-/Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer zu archivieren.

§ 13 Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen können vom Verein bzw. von den einzelnen Abteilungen durchgeführt werden. Hierbei gilt folgendes:

1. Veranstalter ist immer der Gesamtverein.
2. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung ist entweder der Verein oder die jeweilige Abteilung.
3. Ein- und Ausgaben müssen mit Belegnachweis in der Vereinskasse aufgezeichnet werden.
4. Die Abteilungen werden am Überschuss angemessen beteiligt. Der Vorstand trifft darüber eine generelle Regelung.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes neu gegründet.
2. Die Leitung der Abteilungen obliegt dem Abteilungsleiter, ggf. seinem Stellvertreter, dem besondere Aufgaben übertragen sind.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung, insbesondere der von öffentlichen Veranstaltungen, verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.
5. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
6. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben bzw. die Art der Geschäftsführung durch den Vorstand.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Hackenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt.
2. Diese Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sie tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sowie nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB volle Anwendung.

Hackenheim, den
Der Vorstand: